

Gegenvorschlag VESE zur minimalen Abnahmevergütung

Am 21. Februar 2024 hat das Bundesamt für Energie die Vorschläge für die anzupassenden Verordnungen im Kontext des Mantelerlass Energie/dem Stromgesetz (Abstimmung vom 9. Juni 2024) in die Vernehmlassung geschickt. VESE hat die Vorschläge aus Sicht von Solarstromproduzierenden geprüft und möchte beim Vorschlag zur Abnahmevergütung Änderungen anregen.

Seit 2016 fordert VESE auf dem politischen Weg eine minimale Abnahmevergütung, damit der Zubau der Solarenergie dank Investitionssicherheit beschleunigt wird, denn die variablen Rückliefertarife erschweren einen planbaren Return of Investment. Die Forderung wurde im Mantelerlass aufgenommen, allerdings stimmen die Annahmen in den Verordnungen nicht mit der Komplexität in der Praxis überein:

- Mit drei Referenzanlagen als Basis für die Ermittlung des Rückliefertarifs kann die Vielfalt der Schweizer PV-Anlagen nicht wiedergegeben werden
- Nach wie vor ist der Eigenverbrauch einer der wichtigsten Faktoren für eine Amortisierung, dieser unterliegt aber nur schwer beeinflussbaren Faktoren (bspw., wenn es im ZEV nur eine beschränkte Nachfrage nach Strom gibt). Damit wird nur ein Teil der potentiellen Dachflächen ausgeschöpft
- Der Herkunftsnachweis ist bereits heute schwer zu Vermarkten. Eine weitere Komplexitätszunahme durch quartalsscharfe HKN erschweren den Handel zusätzlich und die Annahmen über die Vergütungshöhe stimmen nicht mit den Erfahrungen aus der Praxis überein
- Der Steuerabzug ist nur für Privatpersonen möglich, momentan wird davon ausgegangen, dass pauschal alle Anlagen Anspruch darauf haben
- Das Contracting-Modell – wie es von vielen Investoren aber auch Genossenschaften, Vereinen etc. praktiziert wird - wird gänzlich ausgeblendet

Leistung	EV	MV In Rp.
< 30 kW	0%	14 Rp.
< 30 kW	1 -100%	8
30-150 kW	0%	12
30-150 kW	<20%	10
30-150 kW	20 – 40%	8
30-150 kW	40 – 60%	4
30-150 kW	> 60%	0

Tabelle: Beispielrechnung für Minimalvergütung
EV=Eigenverbrauch, MV=Minimalvergütung

VESE schlägt vor, eine detailliertere Aufstellung von Referenzanlagen mitsamt ihrer Minimalvergütungen gruppiert nach Leistung und Eigenverbrauchsanteil zu erstellen um die Vielfalt in der Praxis besser abzubilden. Zudem soll das Alter einer Anlage anhand eines Alterskorrekturfaktors berücksichtigt werden, da die Gestehungskosten zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedlich hoch waren. Die folgende Tabelle zeigt schemahaft, wie der Minimaltarif ausgestaltet sein könnte. Anhand eines Alterskorrekturfaktor könnte der Betrag multipliziert werden. Damit würden die wichtigsten Eigenschaften einer Anlage bei der Berechnung des Tarifs berücksichtigt, gleichzeitig bleiben sie auch Laien nachvollziehbar.

Unsere Überlegungen, Herleitungen und Berechnungen können Sie unter vese.ch/gegenvorschlag-minimale-abnahmeverguetungen einsehen. Sie haben weitere Ideen? Melden Sie sich unter info@vese.ch!